Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6830**

14. Wahlperiode 23. 08. 2001

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Einsammeln und Zerstören der Waffen, die durch die ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen freiwillig abgegeben werden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Einsammeln und Zerstören der Waffen, die durch die ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen freiwillig abgegeben werden, auf Grundlage der Bitte der mazedonischen Regierung vom 14. Juni 2001 und der Beschlüsse des NATO-Rats vom 29. Juni 2001 und vom 22. August 2001 sowie gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 23. August 2001 zu.

Der Beschluss der Bundesregierung lautet:

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

   Die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien) hat mit Schreiben ihres Präsidenten Boris Trajkovski vom 14. Juni 2001 an den NATO-Generalsekretär um die Entsendung von Streitkräften des Bündnisses zur Unterstützung bei der Entwaffnung von ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen gebeten. Die NATO entwickelte daraufhin den Operationsplan 10416 ESSENTIAL HARVEST, der am 29. Juni 2001 vom NATO-Rat abschließend gebilligt wurde. Mit Schreiben vom selben Tage teilte der NATO-Generalsekretär dem mazedonischen Präsidenten mit, dass dessen Schreiben vom 14. Juni 2001, ergänzt um weitere Vereinbarungen, die rechtliche Grundlage für die geplante NATO-Operation sei. Die weiteren Vereinbarungen zum Status der NATO-Truppe und zu den Modalitäten der Entwaffnung wurden abgeschlossen.

   Dieser Einsatz in Mazedonien steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 13. August 2001 den Abschluss des politischen Rahmenabkommens in Skopje und die Unterstützung der Implementierung durch die NATO begrüßt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, würdigte in einem Brief an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom gleichen Tag die Rolle von EU, NATO und anderer Vertreter der internationalen Gemeinschaft beim Zustandekommen der Vereinbarung und befürwortete die rückhaltlose Unterstützung der Vertragsparteien durch die Vereinten Nationen bei ihrer Umsetzung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. August 2001.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

   Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Umsetzung des NATO-Operationsplans 10416 ESSENTIAL HARVEST im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

   Deutsche Streitkräfte beteiligen sich an der NATO-Operation ESSENTIAL HARVEST. Die Operation unterstützt die internationale Gemeinschaft bei ihren politischen Anstrengungen zur friedlichen Beilegung des innermazedonischen Konflikts und damit zur Stabilisierung der Balkanregion. Ziel der Operation ist das Einsammeln und Zerstören der Waffen[1], die ethnisch albanische bewaffnete Gruppen auf dem Gebiet Mazedoniens freiwillig abgeben werden. Die zu diesem Zweck eingesetzte „Task Force Harvest“ wird keine Gewalt anwenden, um die Abgabe der Waffen zu erzwingen.

   Die „Task Force Harvest“ hat folgende Aufgaben:

   – Verlegung in das Einsatzgebiet,
   – Eigensicherung,
   – Errichtung von Waffensammelplätzen,
   – Entgegennahme und Zwischenlagerung der Waffen,
   – Abtransport der Waffen aus Mazedonien,
   – Schutz der eingesammelten Waffen,
   – Zerstörung der Waffen[2],
   – im Bedarfsfall Eigenevakuierung sowie
   – Rückverlegung.

4. Voraussetzungen der Operation ESSENTIAL HARVEST

   Die Voraussetzungen für die Durchführung der Operation ESSENTIAL HARVEST sind gemäß Beschluss des NATO-Rats vom 29. Juni 2001:

   – Rahmenabkommen zur politischen Lösung der Probleme in Mazedonien[3],
   – dauerhafter Waffenstillstand[4],
   – Vereinbarung über die freiwillige Entwaffnung der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen[5],
   – Zustimmung der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen und mazedonischer Regierung zur Operation ESSENTIAL HARVEST[6],

1. Der Begriff „Waffen“ schließt gemäß Operationsplan abzugebende Munition mit ein.
2. Einige Waffen werden aufgrund ihres unklaren technischen Zustands in Mazedonien zerstört werden müssen. Waffen, deren Zustand einen Abtransport erlaubt, werden in einem Drittland zerstört.
3. Das Rahmenabkommen wurde am 13. August 2001 in Skopje abgeschlossen.
4. Der Waffenstillstand wurde am 4. und 5. Juli 2001 durch die ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen und die mazedonischen Streit- und Sicherheitskräfte durch zwei einseitige Erklärungen vereinbart.
5. Diese Vereinbarung wurde mit der Erklärung eines Vertreters der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen über ihre freiwillige Entwaffnung und Auflösung vom 14. August 2001 sowie dem dazugehörenden Briefwechsel des persönlichen Repräsentanten des NATO-Generalsekretärs, Feith und des stv. mazedonischen Premierministers Filipovski vom selben Tag erzielt.
6. Diese Vereinbarung wurde ebenfalls mit den unter Fußnote 5 genannten Dokumenten erzielt.

- Vereinbarung zwischen NATO und Mazedonien über den rechtlichen Status „Task Force Harvest“[7],
- Waffensammelplan[8] sowie
- Erklärung eines Drittlands, die Waffen anzunehmen und zu zerstören[9].

Der NATO-Rat hat am 22. August 2001 das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt und die Ausführungsanweisung für die Operation erlassen.

5. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation ESSENTIAL HARVEST in Ziffern 6 und 9 genannte Kräfte der NATO anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Operation ESSENTIAL HARVEST einzusetzen.

Die Operation ist von der Herstellung der Einsatzbereitschaft bis zur Rückverlegung der „Task Force Harvest“ für 30 Tage geplant. Sie kann nur aufgrund eines erneuten Beschlusses des NATO-Rats verlängert werden. Für den Fall der Fortführung der NATO-Operation ESSENTIAL HARVEST auf der Grundlage des im Übrigen unveränderten Operationsplans 10416 ist der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen eine entsprechende Verlängerung des Einsatzes der deutsche Kräfte bis zu einer erneuten Beschlussfassung des Deutschen Bundestages anzuordnen. Sollte die Operation mit diesem Mandat über 30 Tage hinaus fortgesetzt werden, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der weiteren Beteiligung deutscher Kräfte spätestens in der darauf folgenden Sitzungswoche erneut konstitutiv befassen.

6. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der Operation ESSENTIAL HARVEST werden bereitgestellt:

- mechanisierte Kräfte,
- Unterstützungskräfte einschließlich Aufklärung,
- Kräfte in integrierter Verwendung,
- Kräfte für die Beteiligung am Hauptquartier „Task Force Harvest“ und,
- sofern erforderlich, Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der „Task Force Harvest“ richten sich nach den zwischen der NATO und Mazedonien getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Präsenzen und humanitären Hilfsorganisationen erteilt.

---

7. Diese Vereinbarung erfolgte mit Schreiben des NATO-Generalsekretärs an die mazedonische Außenministerin Dr. Mitreva vom 14. August 2001 und ihrem Antwortschreiben vom selben Tag.
8. Ein Konzept des Waffensammelplans ist Anlage der Entwaffnungs- und Auflösungserklärung eines Vertreters der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen gemäß Fußnote 5.
9. Am 5. Juli 2001 hat sich Griechenland bereit erklärt, die eingesammelten Waffen auf Basis des OPLAN 10416 anzunehmen und zu zerstören.

8. Einsatzgebiet

   Einsatzgebiet ist das Territorium Mazedoniens. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu den Zwecken Zugang und Versorgung sowie zum Transport der zu zerstörenden Waffen genutzt werden.

9. Personaleinsatz

   Für die Operation ESSENTIAL HARVEST werden bis zu 500 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt, unbeschadet der im Rahmen der Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) eingesetzten Soldaten.

   Kräfte der Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) können zur Unterstützung herangezogen werden, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird. Dabei kann die Personalobergrenze von 500 Soldaten vorübergehend überschritten werden.

   Im Rahmen der Operation ESSENTIAL HARVEST kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

   Es werden eingesetzt

   – nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
   – Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.

10. Besondere Auslandsverwendung

    Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

11. Finanzierung

    Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für den 30-Tage-Einsatz in Mazedonien werden bis zu 135 Mio. DM betragen, davon bis zu 120 Mio. DM notwendige Einmalausgaben. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 (Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen, humanitären und sonstigen Einsätzen) nicht veranschlagt. Dem Einzelplan 14 werden deshalb diese Haushaltsmittel im Jahre 2001 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333